



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Vereins Huckepack e. V.
Träger der Freien Montessorischule D.

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin B.
Tieckstraße 17, 01099 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Aussetzung der Wartefrist nach § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und den Richter am Verwaltungsgericht Lenz aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 12. September 2007

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Mai 2004 - 5 K 2256/01 - geändert.

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 30. August 2001 verpflichtet, dem Kläger Finanzhilfe für die Montessori-Mittelschule in Dresden ab dem 5. August 1999 zu gewähren.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger, der seit 1995 eine Montessori-Grundschule in freier Trägerschaft betreibt, erhielt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) vom 5.8.1999 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mittelschule in freier Trägerschaft in Dresden ab dem Schuljahr 1999/2000. Mit Schreiben vom 25.3.1999 beantragte er die Gewährung von Zuschüssen gem. § 14 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4.2.1992 (SächsGVBl. S. 37) in seiner ursprünglichen Fassung, künftig: SächsFrTrSchulG 1992, unter Aussetzung der Wartefrist, da die Nummern 1 und 3 des § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 erfüllt seien. Die Mittelschule hat den Schulbetrieb zum Beginn des Schuljahres 1999/2000 aufgenommen.

Mit Schreiben vom 31.1.2000 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass die Voraussetzungen des zweijährigen Bestehens noch nicht erfüllt seien. Da der Kläger Träger einer genehmigten Ersatzschule im Freistaat Sachsen sei, könnte eine Ausnahme gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsFrTrSchulG 1992 in Betracht kommen. Eine Entscheidung sei vor allem auch im Hinblick darauf zu treffen, ob schon vor Ablauf der zweijährigen Wartefrist prognostiziert werden könne, dass die Schule auf Dauer bestehen werde. Dabei seien auch die in den

nächsten Jahren zu erwartenden Schülerzahlen an Mittelschulen zu berücksichtigen. Die Anzahl der Mittelschüler im Stadtgebiet Dresden sei in den nächsten Jahren stark rückläufig, so dass der Schulnetzplan der Stadt Dresden die Aufhebung von insgesamt elf Mittelschulen vorsehe, von denen bisher schon fünf geschlossen worden seien. Der dauerhafte Bestand einer Schule sei stark von der Nachfrage abhängig, also von der Anzahl der Mittelschüler. Vor diesem Hintergrund sei eine Prognose, dass die Montessori-Mittelschule auf Dauer bestehen werde, zum heutigen Zeitpunkt eher ungewiss. Zu einer Aussetzung der Wartefrist könne es damit nicht kommen. Der Kläger wurde um Mitteilung gebeten, ob er seinen Aussetzungsantrag zurückziehe.

Mit Schreiben vom 14.3.2000 machte der Kläger geltend, in den beiden Schuljahren 1999/2000 und 2000/2001 würden an der Mittelschule überwiegend Kinder der geburtenstarken Jahrgänge 1988 und 1989 eingeschult. Nach Ablauf der Wartefrist zum Schuljahr 2001/2002 werde vom dauerhaften Bestand der Mittelschule ausgegangen, ungeachtet der Tatsache, dass ein Jahr später ein bisher nicht gekannter Geburtenrückgang einsetze und vier Jahre später tatsächlich die Kinderzahl um 50 % sinke. Es bestehe deshalb keine Sorge um die Nachfrage des schwächsten Schuljahres 2004/2005, weil die Erstklässler des Schuljahres 2000/2001 die Fünftklässler des Jahrgangs 2004/2005 sein würden. Für die 40 Plätze der von ihm betriebenen Grundschule, die seit dem Schuljahr 1999/2000 vorhanden seien, lägen bislang 60 Anmeldungen für die 1. Klasse des Schuljahres 2000/2001 vor. Es sei gänzlich unwahrscheinlich, dass weniger als die Hälfte dieser Erstklässler an der Montessori-Mittelschule weiterlernen möchten. Zum Schuljahr 1999/2000 seien 13 von 15 Kindern aus der eigenen Grundschule zur streitigen Mittelschule gewechselt, zum Schuljahr 2000/2001 wollten dies 16 von 21 tun. Für die verbleibenden vier freien Plätze lägen derzeit 46 Anmeldungen vor. Mehr als die Hälfte des Bedarfs könne somit nicht befriedigt werden. Der drastische Geburtenrückgang, der in den nächsten Jahren die Mittelschulen betreffe, dürfe nicht dazu führen, dass die Schullandschaft ärmer werde. Bei der Montessori-Mittelschule handele es sich um die einzige ihrer Art im Bereich des Regierungspräsidiums Dresden. Weiter bürgten 112 Vereinsmitglieder mit Beträgen zwischen 200,- und 7000,- DM für insgesamt 337.800,- DM, durchschnittlich mit 3.016,- DM. Die Frage, ob die Montessori-Mittelschule von Eltern und Schülern angenommen würde, hätten diese 112 Personen nicht nur mit einem Ja, sondern mit durchschnittlich 3.016 DM beantwortet. Die konzeptionelle, verwaltungstechnische und dienstrechtliche Vorarbeit werde von Vereinsmitgliedern geleistet,

die bereits eine Kindertagesstätte für 80 Kinder und eine Grundschule mit Hort mit derzeit 118 Kindern aufgebaut hätten.

Mit Schreiben vom 15.3.2001 teilte der Kläger mit, dass für das Schuljahr 2001/2002 47 Anmeldungen für die 5. Klasse vorlägen. Da die ersten 23 Plätze Abgänger aus der Montessori-Grundschule einnehmen, könne vermutlich keine einzige Anmeldung von außerhalb berücksichtigt werden.

Mit Bescheid vom 30.8.2001 lehnte der Beklagte den „Antrag auf Aussetzung der Wartefrist und damit auf vorzeitige Gewährung staatlicher Zuschüsse für die mit Bescheid des SMK vom 5.8.1999 genehmigte Montessori-Mittelschule in Dresden“ ab. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2001 und 2002 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002) und zur Änderung der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen vom 14.12.2000 (SächsGVBl. S. 513) habe § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG zum 1.1.2001 eine neue Fassung erhalten (künftig: SächsFrTrSchulG 2000). Die Eröffnung der Ermessensprüfung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 sei in der neuen Fassung nicht mehr enthalten. Die Aussetzung der Wartefrist sei nur noch im Rahmen des § 14 Abs. 2 Satz 6 SächsFrTrSchulG 2000 möglich, dessen Voraussetzungen nicht vorlägen. Gem. § 14 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000 sei davon, dass die Schule gezeigt hat, auf Dauer bestehen zu können und von Eltern und Schülern angenommen zu werden, nach zwei Jahren beanstandungsfreien Betriebs auszugehen.

Zur Begründung seiner Klage, mit der die Verpflichtung des Beklagten begehrt wurde, dem Kläger Finanzhilfe für die Montessori-Mittelschule ab dem 5.8.1999, hilfsweise ab dem 1.8.2000 zu gewähren, führte der Kläger aus, eine Wartefrist gelte nur für Schulen, bei denen der Nachweis des dauerhaften Bestandes und der Annahme durch Schüler und Eltern noch nicht geführt werden könne. Der Beklagte habe keine Gesichtspunkte vorgebracht, die irgendeinen Zweifel daran wecken könnten, dass auch die Mittelschule des Klägers, wie bereits seine Grundschule, auf Dauer Bestand habe und von Eltern und Schülern angenommen werde. Nach der Konzeption des Klägers würden pro Jahrgang nur 20 Schüler aufgenommen. Alle Plätze seien belegt worden, es lägen weit mehr Anmeldungen vor.

Der Beklagte machte geltend, die Mittelschule des Klägers sei vor dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2001 und 2002 genehmigt worden, so dass die Wartefrist nach der Übergangsregelung des § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000 zwei Jahre betrage. Der Anspruch auf Bezuschussung bestehe grundsätzlich erst nach Ablauf der Wartefrist. Die Formulierung „gezeigt hat“ in § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2000 setze zwingend voraus, dass die Schule bereits einige Zeit bestehe. Zudem werde die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nun explizit, entsprechend der Regelung im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (§ 60 Abs. 1), als „Wartefrist“ bezeichnet. Die Zuschüsse seien nach der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich erst nach Ablauf der Wartefrist zu gewähren. Hierfür spräche auch die Systematik der Sätze 1 und 6 des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 2000. Zudem habe der Kläger den Nachweis über Umstände, aus denen der dauerhafte Bestand der Mittelschule sicher hervorgehe, nicht hinreichend geführt. Ausreichende Anmeldezahlen für das erste Jahr seien für jeden Betreiber Voraussetzung dafür, dass mit dem Schulbetrieb überhaupt begonnen werde. Sie gäben noch keine Gewähr dafür, dass die Schule auf Dauer Bestand haben werde.

Mit Urteil vom 19.5.2004 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe nicht den Nachweis geführt, dass sich seine Mittelschule schon vor Ablauf der Wartefrist pädagogisch und wirtschaftlich i.S.v. § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2000 bewährt habe. Entgegen der Ansicht des Beklagten stehe dem Kläger dieser Nachweis zwar offen. Der Kläger habe diesen Nachweis aber, bezogen auf die streitgegenständlichen Schuljahre, nicht geführt. Schon begrifflich könne der Nachweis angesichts der Formulierung „in ihrem Ausbau gezeigt hat“ in aller Regel nicht vor Ablauf eines Schuljahres seit Aufnahme des Betriebes der Schule erbracht werden. Auch mit Beginn des zweiten Schuljahres habe eine Schule in freier Trägerschaft regelmäßig ihre pädagogische und wirtschaftliche Bewährung noch nicht hinreichend nachgewiesen, denn der etwaige Erfolg des ersten Schuljahres gründe sich auf einen „Vertrauensvorschuss“ der Schüler, ihrer Eltern und ihrer Lehrer. Es lägen keine Besonderheiten vor. Nach den behaupteten Anmeldezahlen sei die Nachfrage zwar groß. Daraus könne aber nicht zwangsläufig geschlossen werden, dass das Schulkonzept dauerhaft Erfolg haben werde. Vielmehr wären bei pädagogischem Misserfolg die Zahlen relativ sicher zurückgegangen.

Der Kläger habe über keine Vertrauensposition verfügt, die ihm unzulässigerweise durch die Neuregelung des § 14 Abs. 2 und 4 SächsFrTrSchulG zum 1.1.2001 dadurch genommen

worden wäre, dass der Beklagte über den bereits 1999 gestellten Antrag auf Aussetzung der Wartefrist nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 SächsFrTrSchulG 1992 nicht in angemessener Zeit, also noch vor dem Inkrafttreten der Neuregelung, entschieden habe. Die gesetzliche Neuregelung sei mit einer - zulässigen - unechten Rückwirkung verbunden. Die bei der unechten Rückwirkung erforderliche Abwägung der beiderseitigen Interessen gehe regelmäßig dann zu Lasten des Vertrauensschutzes und zugunsten des Vollzugsinteresses der öffentlichen Hand, wenn eine vernünftige Übergangsregelung getroffen worden sei. Davon sei hier auszugehen. Die Neuregelung sei zwar sofort in Kraft gesetzt worden. Sie sei jedoch dadurch abgefedert worden, dass die alte zweijährige „Wartefrist“ für Übergangsfälle wie hier fortgelten sollte. Anlass, die Übergangsregelung zugunsten des Klägers verfassungskonform auszulegen, bestehe nicht. Der Kläger habe zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung über keine gesicherte Rechtsposition verfügt, auf die er hätte vertrauen dürfen. Einziger Nachteil der Neuregelung sei der Wegfall der Ermessensvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 gewesen. Die Ausübung des Ermessens hätte jedoch nicht zwangsläufig zu einer Aussetzung der Wartefrist führen müssen, da das Ermessen der Behörde nicht auf Null reduziert gewesen sei. Auf der Tatbestandsseite sei nur die Nummer 1 des § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 erfüllt gewesen, der keine besonders hohe Bedeutung zukomme. Das auszuübende Ermessen müsse nicht zwangsläufig zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung führen. Die Annahme des Klägers, der Großteil der Grundschüler würde später auf die neu eingerichtete Mittelschule wechseln, sei nicht restlos überzeugend, da nicht wenige Schüler vermutlich auch für ein Gymnasium in Betracht kämen. Schließlich könne nicht als selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass sich der Erfolg der Montessori-Pädagogik im Grundschulbereich ohne weiteres uneingeschränkt auch im Mittelschulbereich durchsetzen würde.

Auf Antrag des Klägers hat der erkennende Senat durch Beschluss vom 16.3.2007 - 2 B 754/04 - die Berufung zugelassen.

Zur Begründung seiner Berufung macht der Kläger geltend, der Anspruch sei anhand der zum Zeitpunkt der Beantragung geltenden Rechtslage zu beurteilen, da es sich bei dem Anspruch auf Finanzhilfe um einen Subventionsanspruch handele. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG 1992 lägen vor. Das Verwaltungsgericht gehe unzutreffend davon aus, dass die Formulierung „im Ausbau gezeigt hat“ nur bedeuten könne, dass die Schule zumindest ein Jahr gearbeitet haben müsse. Bereits die Konzeption und eine hohe Nachfrage

erlaubten die Prognose, dass mit Aufnahme des Schulbetriebs die Schule im Ausbau gezeigt habe, dass sie auf Dauer bestehen könne und von Eltern und Schülern angenommen werde. Als Kriterien für die Prognose hinsichtlich der Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer Schule kämen in Betracht das Schulkonzept, der Träger der Schule, die Weiterführung einer schon bestehenden Grundschule, die Nachfrage, die fehlende Konkurrenz einer anderen Montessori-Mittelschule sowie die Ausstattung mit Lehr- und Sachmitteln. All diese Kriterien hätten schon bei Aufnahme des Betriebes die Einschätzung erlaubt, dass die Schule auf Dauer bestehen würde. Unzutreffend gehe das Verwaltungsgericht weiter davon aus, dass eine Schule auch nach einem Jahr des Schulbetriebs noch nicht ihre wirtschaftliche und pädagogische Bewährung nachgewiesen haben könne. Ein Anspruch ergebe sich auch aus § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 3 dieser Vorschrift lägen vor. Der Nummer 3 komme nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes ein stärkeres Gewicht zu. Die GLS-Gemeinschaftsbank, die dem Kläger den Kredit für die Schulfinanzierung zur Verfügung gestellt habe, hätte, wie sie mit Schreiben vom 10.4.2006 bestätigt habe, für die Finanzhilfe gebürgt. Angesichts der geleisteten Bürgschaften sei nicht ersichtlich, warum der Beklagte nicht zur Finanzhilfe verpflichtet gewesen sein sollte. Die Intention der Wartefrist bestehe darin, unseriöse Schulbildungen zu verhindern, nicht aber, den Haushalt zu entlasten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Mai 2004 - 5 K 2256/01 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 30. August 2001 zu verpflichten, dem Kläger Finanzhilfe für die Montessori-Mittelschule in Dresden ab dem 5. August 1999, hilfsweise ab dem 1. August 2000 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend, einem Schulträger stehe der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung des § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2000 vor Ablauf der Wartefrist nicht offen. Auch könne nicht als selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Schüler der Grundschule des Klägers auf dessen Mittelschule wechseln und verbleiben würde. Es sei insbesondere nicht zwingend, dass sich 20 von 1.428 Schülern bzw. deren Eltern für eine neu gegründete, im Aufbau befindliche schulgeldpflichtige Schule entscheiden werden. Das

Verwaltungsgericht gehe weiter zu Recht davon aus, dass der Kläger über keine Vertrauensposition verfügt habe, die ihm durch die Neuregelung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002 genommen worden sei. Zudem liege kein Nachweis für eine tatsächlich geleistete Bankbürgschaft vor.

Dem Senat liegen die Behördenakte sowie die Genehmigungsakte des Beklagten und die Akte des Verwaltungsgerichts Dresden im Verfahren 5 K 2256/01 vor. Auf diese sowie auf die Gerichtsakten im Berufungs- und im Zulassungsverfahren wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, denn der Kläger hat einen Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen des Landes zum Betrieb seiner Montessori-Mittelschule in Dresden ab dem 5.8.1999 (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Zuschuss ist § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992. Zwar ist in Verfahren, in denen - wie hier - die Frist von zwei Jahren seit Aufnahme des Unterrichtsbetriebes am 1.1.2001 noch nicht abgeschlossen war, grundsätzlich § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 2000 anwendbar (1.). Hiernach hat der Kläger keinen Anspruch auf staatliche Förderung für die ersten beiden Jahre des Betriebes seiner Mittelschule (2.). Vorliegend ist aber im Wege verfassungskonformer Auslegung der Inkrafttretensregelung des Art. 16 Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002 und der Übergangsregelung des § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000 zur Vermeidung einer unzulässigen echten Rückwirkung ausnahmsweise § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 anzuwenden, weil der Kläger bereits vor dem Gesetzesbeschluss vom 14.12.2000 infolge einer Ermessensreduzierung auf null einen Anspruch auf die beantragte Förderung hatte (3.).

1. In Verfahren, in denen die Frist von zwei Jahren seit Aufnahme des Unterrichtsbetriebes am 1.1.2001 noch nicht abgeschlossen war, ist grundsätzlich § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 2000 anwendbar.

Das neue Recht ist gemäß Art. 16 Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002 am 1.1.2001 in Kraft getreten. Aus der Übergangsregelung des § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000, wonach für Schulen in freier Trägerschaft, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigt worden sind, nach zwei Jahren beanstandungsfreien Betriebes seit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes von den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 auszugehen ist, ergibt sich, dass das neue Recht auf am 1.1.2001 bereits genehmigte und auch auf zu diesem Zeitpunkt bereits betriebene Schulen in freier Trägerschaft anwendbar ist mit der Modifizierung, dass die Wartefrist des § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG 2000 wie nach der früheren Rechtslage zwei und nicht wie nach der neuen Rechtslage vier Jahre beträgt. Eine Ausnahme von der Anwendung des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 2000 in Fällen einer vorherigen Genehmigung liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Zeitraum, für den die Förderung begehrt wird, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits abgeschlossen war. Denn die Förderung wird für einen bestimmten Zeitraum gewährt, weshalb die Rechtslage anwendbar ist, die in diesem Zeitraum galt. Hier erstreckt sich der Förderzeitraum vom 5.8.1999 bis zum 31.7.2001. Er liegt somit im Geltungsbereich sowohl der früheren als auch der neueren Fassung des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG. In diesem Fall ist, wie oben dargelegt, gemäß der Inkrafttretensregelung des Art. 16 Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002 und der Übergangsvorschrift des § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000 grundsätzlich die neue Fassung des Gesetzes anzuwenden.

2. Bei Anwendung des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 2000 hat der Kläger keinen Anspruch auf staatliche Förderung für die ersten beiden Jahre des Betriebes seiner Mittelschule. Hiernach setzt die staatliche Förderung den Ablauf der in § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG 2000 normierten, hier gemäß § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000 auf zwei Jahre verkürzten Wartefrist voraus. Ein Absehen von der Einhaltung der Wartefrist kommt nach § 14 Abs. 2 Satz 6 SächsFrTrSchulG 2000 nur in Betracht, wenn infolge des Betriebes der Ersatzschule die Einrichtung oder die Fortführung der entsprechenden dauerhaft bestandsfähigen öffentlichen Schule nicht erfolgt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen liegen ersichtlich nicht vor.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2000 stellt keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar, weshalb sich der geltend gemachte Anspruch auf staatliche Förderung auch hieraus nicht ergibt. Dies wird nicht zuletzt aus einem Vergleich mit § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG 1992 deutlich.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsFrTrSchulG 1992 setzte die Gewährung von Zuschüssen voraus, dass die Schule in ihrem Ausbau gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann und von Eltern und Schülern angenommen wird. Davon war nach zwei Jahren seit Aufnahme des Unterrichtsbetriebes auszugehen. Satz 2 stellte eine Vermutung dafür dar, dass vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 nach zwei Jahren unbeanstandeten Unterrichtsbetriebs auszugehen war. Es handelte sich nicht um eine echte Wartezeit, die zur Folge gehabt hätte, dass staatliche Zuschüsse erst nach ihrem Ablauf gewährt werden konnten. Für dieses Normverständnis sprach zunächst, dass der Begriff Wartezeit im Gesetz keine Verwendung fand. Vor allem aber sprach hierfür die systematische Auslegung mit Satz 3 des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 1992. Hiernach konnte von der Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen abgesehen werden, insbesondere wenn die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Im Hinblick auf die Verwendung des Plurals („vorgenannten Voraussetzungen“) kann sich Satz 3 nicht allein auf Satz 2 beziehen. Abgesehen werden konnte von den in den Sätzen 1 und 2 oder den beiden in Satz 1 normierten Voraussetzungen, nicht aber allein von der Voraussetzung des Satzes 2. Wäre die Zuschussgewährung nur im Falle des Ablaufs der zweijährigen Wartefrist möglich gewesen, wäre der Gebrauch des Plurals falsch, da es dann nur eine Voraussetzung gäbe, nämlich den Ablauf der Wartefrist. Gestützt wird diese auf dem Normwortlaut und der Systematik beruhende Auslegung durch die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 1/923). Hiernach gehört der Nachweis des dauerhaften Bestandes der Ersatzschule in den Bereich des unternehmerischen Risikos des Ersatzschulträgers; der Nachweis des dauerhaften Bestandes sollte dem Schulträger somit offen stehen. Weiter wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, es werde vermutet, dass die Schule dauerhaften Bestand haben wird, wenn sie zwei Jahre lang unbeanstandet arbeitet und von Schülern und Eltern angenommen wird. Der Senat merkt in diesem Zusammenhang vorsorglich an, dass es sich bei § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG 1992 nicht um eine reine Prognoseentscheidung handelt. Voraussetzung einer Förderung vor Ablauf von zwei Jahren ist, dass die Schule „in ihrem Ausbau gezeigt hat“, dass sie auf Dauer bestehen kann und angenommen wird. Die Dauerhaftigkeit ist zwar prognostisch zu beurteilen. Diese Prognose muss aber an von der Schule bereits gezeigte Tatsachen anknüpfen. Hieraus folgt, dass die Prognose grundsätzlich nicht vor Ablauf zumindest des ersten Schuljahres erfolgen kann. Regelmäßig wird der sich in der Abschlussprüfung zeigende Erfolg abzuwarten sein.

Demgegenüber stellt § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2000 keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar. Dem steht nicht entgegen, dass Satz 1 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002 nicht geändert wurde. Das geänderte Normverständnis ergibt sich dessen ungeachtet aus der systematischen Auslegung im Hinblick auf die geänderten oder neu gefassten Sätze 2 und 6 des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 2000. Die Sätze 2 und 6 lauten in dieser Fassung wie folgt: „Davon ist nach vier Jahren beanstandungsfreien Betriebes seit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes auszugehen (Wartefrist). Von der Einhaltung der Wartefrist wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgesehen, wenn infolge des Betriebes der Ersatzschule die Einrichtung oder die Fortführung der entsprechenden dauerhaft bestandsfähigen öffentlichen Schule nicht erfolgt.“ Mit der Einfügung des Wortes „Wartefrist“ verwendet der Gesetzgeber einen Begriff, der in der Rechtsprechung und der Literatur einhellig in der Weise verstanden wird, dass ein Finanzierungsanspruch erst nach Ablauf der Wartefrist entsteht, wenn auch entsprechende Regelungen anderer Bundesländer keine mit Satz 1 vergleichbare Formulierung enthalten. Für die Auslegung des Satz 1 in der Weise, dass er keine eigenständige Anspruchsgrundlage mehr darstellt, spricht vor allem jedoch der neu eingefügte Satz 6. Diese Norm knüpft, anders als § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992, nicht an die „Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen“, sondern an die Einhaltung der Wartefrist an. Damit kommt klar zum Ausdruck, dass der Ablauf der Wartefrist Voraussetzung der Gewährung staatlicher Zuschüsse ist und hiervon nur unter den - engen - Voraussetzungen des Satzes 6 abgewichen werden kann.

3. Ausnahmsweise ist jedoch auch in Verfahren, in denen, wie vorliegend, die Frist von zwei Jahren seit Aufnahme des Unterrichtsbetriebes am 1.1.2001 noch nicht abgeschlossen war, in verfassungskonformer Auslegung der Inkrafttretensregelung des Art. 16 Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002 und der Übergangsregelung des § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000 zur Vermeidung einer unzulässigen echten Rückwirkung § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 anzuwenden, wenn der Schulträger vor dem Gesetzesbeschluss am 14.12.2000 infolge Ermessensreduzierung auf null einen Anspruch auf ein Absehen von den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 1992 hatte (a). Eine solche Ermessensreduzierung auf null lag hier vor (b).

a) Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 kann von der Einhaltung der genannten Voraussetzungen abgesehen werden, insbesondere wenn es sich um einen Schulträger

handelt, der bereits Träger einer genehmigten Ersatzschule im Freistaat Sachsen ist (Nummer 1) oder infolge des Betriebes der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist (Nummer 2) oder Sicherheit in Höhe des zweifachen Jahreszuschusses geleistet wird (Nummer 3). Eine entsprechende Regelung enthält § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 2000 nicht. Dort kann lediglich unter den - hier nicht vorliegenden - viel engeren Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 6 SächsFrTrSchulG 2000 von der Einhaltung der Wartefrist abgesehen werden.

Hatte ein Schulträger bereits vor dem Gesetzesbeschluss am 14.12.2000 infolge Ermessensreduzierung auf null gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 einen Anspruch auf ein Absehen von den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 1992, verstößt die ausschließliche Anwendung der Neufassung des Gesetzes gegen das aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 und 3 SächsVerf abgeleitete Rückwirkungsverbot.

Ist der Beginn des Anwendungsbereichs einer Vorschrift auf einen Zeitpunkt festgelegt, der vor demjenigen liegt, zu dem die Vorschrift rechtlich existent geworden ist, entfaltet die Vorschrift eine verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässige echte Rückwirkung. Denn sie greift nachträglich in bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte ein. Im Falle Rechtsansprüche gewährender Normen bedeutet „abgewickelter Tatbestand“, dass ein Sachverhalt abgeschlossen ist, der die materiellen Voraussetzungen des bisher geltenden Anspruchstatbestandes erfüllt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.1971 - 2 BvL 2/66 u.a. -, BVerfGE 30, 367 [385 f.] und Urt. des Senats v. 9.12.2005 - 2 D 7/04 -, DGVZ 2006, 8), der Betroffene mit anderen Worten materiell nach altem Recht einen Anspruch bereits erworben hatte. Ausnahmen vom Verbot der echten Rückwirkung gelten nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann, wenn es an einer Vertrauensgrundlage fehlt, weil die Betroffenen nicht mit dem Fortbestand der Regelung rechnen konnten oder - im Falle berechtigten Vertrauens - zwingende Gründe des Gemeinwohls seine Durchbrechung fordern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.5.1993 - 1 BvR 1509, 1648/91 -, BVerfGE 88, 384 [404]).

Eine echte Rückwirkung lag hier vor. Der Sachverhalt, der die materiellen Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 erfüllt, ist abgeschlossen, wenn ein Schulträger zumindest eine der Tatbestandsvoraussetzungen der Norm erfüllt und

dem Beklagten Umstände zur Kenntnis gebracht wurden, die eine Ermessensreduzierung auf null begründen. Dies war hier, wie unten näher dargelegt, bereits im März 2000 und somit geraume Zeit vor dem 14.12.2000, dem Tag des Beschlusses des Haushaltsbegleitgesetzes 2001 und 2002, der Fall.

Ausnahmen vom Rückwirkungsverbot liegen nicht vor. Jedenfalls im März 2000 bestand für die freien Schulträger kein Anlass, am Fortbestand der Regelung zu zweifeln. Es liegen auch keine zwingenden Gründe des Gemeinwohls vor, die eine Durchbrechung des Rückwirkungsverbots erfordern. Dafür spricht bereits, dass der Gesetzgeber bezüglich der praktisch wesentlich bedeutsameren Verlängerung der Wartefrist von zwei auf vier Jahre eine Übergangsvorschrift normiert hat, um dem Vertrauensschutz für bestehende Schulen Rechnung zu tragen (so die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 3/2401 S. 39).

Zur Vermeidung einer unzulässigen echten Rückwirkung ist § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 in verfassungskonformer Auslegung der Inkrafttretensregelung des Art. 16 Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002 und der Übergangsregelung des § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000 anzuwenden, wenn der Schulträger vor dem Beschluss der Neuregelung am 14.12.2000 infolge Ermessensreduzierung auf null einen Anspruch auf ein Absehen von den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 1992 hatte.

Die verfassungskonforme Auslegung einer Norm ist dann geboten und zulässig, wenn unter Berücksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Gesamtzusammenhang und Zweck mehrere Deutungen möglich sind, von denen eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt. Grenzen werden der verfassungskonformen Auslegung durch den Wortlaut und den Gesetzeszweck gezogen. Ein Normverständnis, das mit dem Wortlaut nicht mehr in Einklang zu bringen ist, kann durch verfassungskonforme Auslegung ebenso wenig gewonnen werden wie ein solches, das in Widerspruch zu dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes treten würde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.10.1996 - 1 BvL 44/92 und 1 BvL 48/92 -, BVerfGE 95, 64 m.w.N.).

Der Wortlaut der Inkrafttretensregelung des Art. 16 Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002, wonach das Gesetz mit Ausnahme hier nicht relevanter Bestimmungen am 1.1.2001 in Kraft tritt, und der Übergangsregelung des § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000, die für bereits vor

dem In-Kraft-Treten des Gesetzes als Ersatzschulen genehmigte Schulen in freier Trägerschaft eine Reduzierung der in § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG 2000 normierten Wartefrist von vier auf zwei Jahren vorsieht, zwingt nicht zu dem Schluss, dass § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 auch dann nicht anzuwenden ist, wenn der Schulträger vor dem Beschluss der Neuregelung am 14.12.2000 infolge Ermessensreduzierung auf null einen Anspruch auf ein Absehen von den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 1992 hatte. Denn den Regelungen ist nicht zwingend zu entnehmen, dass durch sie in der Vergangenheit bereits entstandene Ansprüche nachträglich entzogen werden sollen (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 15.10.1996, aaO).

Die vorgenannte Auslegung tritt auch nicht in Widerspruch zu dem erkennbaren Gesetzeswillen. Wie sich der bereits genannten Begründung zu § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG 2000 entnehmen lässt, entsprach es dem Willen des Gesetzgebers, mit der Übergangsregelung dem Vertrauensschutz für bestehende Schulen Rechnung zu tragen. Im Vordergrund stand insoweit die Verlängerung der Wartefrist. Hinsichtlich des Wegfalls der Ermessensregelung des § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 liegt im Regelfall keine unzulässige echte Rückwirkung vor, weil die bloße Möglichkeit, dass die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen zugunsten des Schulträgers ausübt, nicht schutzwürdig ist. Eine unzulässige unechter Rückwirkung liegt nur in dem Ausnahmefall der Ermessensreduzierung auf null vor. Angesichts des Willens des Gesetzgebers, mit der Übergangsregelung dem Vertrauensschutz für bestehende Schulen Rechnung zu tragen, ist davon auszugehen, dass er den ausnahmsweise wegen Ermessensreduzierung auf null bereits entstandenen Anspruch als von der Neuregelung nicht erfasst geregelt hätte, wenn er diese Konstellation in Betracht gezogen hätte.

b) Der Kläger hatte bereits Mitte März 2000 und damit geraume Zeit vor dem Beschluss der Neuregelung am 14.12.2000 infolge Ermessensreduzierung auf null gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 einen Anspruch auf ein Absehen von den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 des § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG 1992 und damit auf die Gewährung von Zuschüssen vom Tage der Aufnahme des Unterrichts an.

Der Kläger war bereits Träger einer Grundschule, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. Entgegen der Auffassung des Klägers liegen die Voraussetzungen der Nummer 3 nicht vor. Aus der vom Kläger vorgelegten Bestätigung der GLS

Gemeinschaftsbank Bochum vom 10.4.2006 geht hervor, dass diese alternativ zur Ausreichung eines Darlehens in Höhe von 325.000,-- DM im Jahre 1999 einen Avalkredit in gleicher Höhe als Sicherheitsleistung für den Beklagten zur Verfügung gestellt hätte. Eine Sicherheit tatsächlich geleistet hat er somit nicht.

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 29.9.1999 - 2 S 775/98 - ,SächsVBl. 2000, 118 und Urt. v. 15.11.2000 - 2 B 464/00 und 2 B 465/00 -) stellt es § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 in das - nicht intendierte - Ermessen der zuständigen Behörde, die in Satz 2 dieser Vorschrift geregelte Wartefrist auszusetzen. Die in § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG 1992 genannten Beispiele sind auf der Tatbestandsseite zu prüfende, das Ermessen eröffnende Rechtsvoraussetzungen. Zulässige Ermessenskriterien für die Entscheidung über die Aussetzung der Wartefrist sind ausschließlich solche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Dauerhaftigkeit und der Akzeptanz der zu fördernden Schule in freier Trägerschaft stehen. Die haushaltsrechtliche Situation des Beklagten darf nicht in die Ermessensentscheidung eingestellt werden. Bedarfserwägungen sind zulässig, da sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Dauerhaftigkeit und der Akzeptanz der Schule stehen. Jedoch hat der Beklagte alle für die zu erwartende Nachfrage relevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Nicht allein darf auf die drastisch rückläufige Zahl von Schülern im jeweiligen Stadtgebiet oder insgesamt in Sachsen und auf die sich daraus ergebenden Folgen für die öffentlichen Grundschulen im jeweiligen Gebiet abgestellt werden. Es ist zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die rückläufigen Schülerzahlen dazu führen, dass eine geringe Nachfrage auch konkret hinsichtlich der vom Kläger betriebenen Schule zu erwarten ist. Denn allein die zu erwartende Nachfrage für diese Schule gibt Aufschluss hinsichtlich deren Dauerhaftigkeit und Akzeptanz.

Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles war das dem Beklagten eingeräumte Ermessen entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts dahin reduziert, dass von der Einhaltung der Wartefrist abzusehen war. Denn eine den Antrag des Klägers ablehnende Ermessensentscheidung wäre rechtswidrig gewesen (vgl. allgemein zur Ermessensreduzierung etwa BVerwG, Beschl. v. 21.3.1990 - 9 B 276.89 -, NVwZ 1990, 774 und Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl., § 40 RdNr. 30). Angesichts dessen ist es unerheblich, dass der Beklagte, von seiner Rechtsauffassung her folgerichtig, keine Ermessensprüfung vorgenommen hat.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem Kläger um einen im Freistaat anerkannten Schulträger handelt, der bereits in Dresden eine Montessori-Grundschule betreibt. Es sprach im Zeitpunkt März 2000 alles für einen dauerhaften Bestand der Montessori-Mittelschule des Klägers in Dresden. Der Kläger hat mit Schreiben vom 14.3.2000 dargelegt, dass bereits für die Schuljahre 1999/2000 und 2000/2001 Anmeldungen in einer Größenordnung vorlagen, dass die Nachfrage nach einem Platz in der 5. Klasse nicht befriedigt werden konnte. Die Anmeldezahl für das Schuljahr 2000/2001 war mehr als doppelt so hoch wie die zur Verfügung stehenden 20 Plätze. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Prognose der Dauerhaftigkeit des Bestandes ist jedoch der Zusammenhang zwischen dem vom Kläger betriebenen Kindergarten, der Grundschule und der Mittelschule. Die Anmeldezahlen für den Kindergarten überstiegen die Zahl der freien Plätze in den Jahren 1997 bis 2001 regelmäßig mindestens um das Doppelte, teilweise sogar um das Fünffache. Unter anderem daraus ergibt sich der Erfolg der vom Kläger betriebenen Grundschule, die seit dem Schuljahr 1999/2000 zweizügig geführt wird. So lagen etwa für die 40 Plätze des Schuljahres 2000/2001 60 Anmeldungen vor. Bedeutung erlangen die Grundschülerzahlen vor dem Hintergrund der Quote der Kinder, die in den Schuljahren 1999/2000 und 2000/2001 von der Grundschule des Klägers auf dessen Mittelschule gewechselt sind oder wechseln wollten. Zum Schuljahr 1999/2000 waren dies 13 von 15 Kindern, zum Schuljahr 2000/2001 16 von 21. Die Zahl der Kinder, die von der Grundschule des Klägers auf dessen Mittelschule wechseln können, erhöht sich ab dem Schuljahr 2003/2004, da erstmals am Ende des Schuljahres 2002/2003 infolge der ab dem Schuljahr 1999/2000 zweizügig betriebenen Grundschule die doppelte Anzahl an Schülern zum Wechsel ansteht. Angesichts dieser Tatsachen drängt sich die Prognose des Klägers geradezu auf, dass ab dem Schuljahr 2003/2004 an der Mittelschule vermutlich keine Nachfragen von außerhalb der eigenen Grundschule mehr befriedigt werden können. Die hohe Übergangsquote von der Grundschule des Klägers auf dessen Mittelschule und die bereits begonnene Zweizügigkeit der eigenen Grundschule gerade zum Zeitpunkt besonders geburtenschwacher Jahrgänge führt dazu, dass sich die Entwicklung beim Kläger von der allgemeinen Schülerzahlenentwicklung im Freistaat und in Dresden abkoppelt, so dass diese zur hier erforderlichen Prognose nur wenig beitragen kann. Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt, der zum maßgeblichen Zeitpunkt für den dauerhaften Bestand sprach, war das große Engagement der Eltern und deren Verbundenheit mit dem Schulträger, das sich insbesondere darin zeigt, dass 112 Vereinsmitglieder Bürgschaften in nicht unbeträchtlicher Höhe übernommen haben und dass die Anmelde- und Schülerzahlen trotz der Erhebung von Schulgeld erreicht wurden. Anhaltspunkte, die eine den Antrag des Klägers

ablehnende Ermessensentscheidung rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der Berufung ist somit mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:

Dahlke-Piel

Munzinger

Lenz

Beschluss

Der Streitwert wird unter Änderung des Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden für beide Rechtszüge auf je 126.544,74 € festgesetzt.

Gründe

Hinsichtlich des erstinstanzlichen Verfahrens beruht die Streitwertfestsetzung auf § 72 Nr. 1 GKG n.F., § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F., hinsichtlich des Berufungsverfahrens auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 GKG n.F.

Auszugehen ist bei der Streitwertfestsetzung von 60 Schülern und einem jährlichen Fördersatz von ca. 5.500,-- DM. Der sich hieraus ergebende Betrag von 330.000,-- DM (168.726,-- €) ist im Hinblick auf den unbezifferten Antrag um ein Viertel zu reduzieren. Die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts war deshalb gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG a.F. von Amts wegen zu ändern.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dahlke-Piel

Munzinger

Lenz